

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

größtem Belang. Presse und Volksstimmung sahen in den gesteigerten Preisen überwiegend die Wirkung von Spekulation und Wucher, in der örtlich und zeitlich stockenden Versorgung die Wirkung von Zurückhaltung und Hamsterei. Neben diesen richtig beobachteten Erscheinungen wurde die dahinter erscheinende Tatsache der notwendigerweise immer härter eintretenden Nahrungsknappheit noch nicht als das Wichtigste erkannt, weil das lange Auskommen mit den vom Frieden vorhandenen Reserven und Vorräten die Aufmerksamkeit dafür eingeschläfert hatte. Im ganzen wurde die damalige Auffassung auch von den maßgebenden Behörden geteilt. Dafür zeugen die Bekanntmachungen gegen übermäßige Preissteigerung (23. Juli 1915) und gegen unzuverlässige Personen (23. September 1915), noch mehr die Fülle der Mahnungen und Warnungen vor Wucher, Zurückhaltung und Hamsterei, sowie die Auslegung des Begriffes „zulässiger Gewinn“ dahingehend: Zulässiger Gewinn sei der im Frieden übliche Gewinnbetrag. Der „gerechte“ Preis stand für die Gesetzgebung im Vordergrund. Ein gerechter Preis aber geht immer gegen ungerechte, ungerechtfertigte Preistreibereien und Machenschaften mit der Ware zum Ziel wucherischen Gewinnes; und dieser gerechte Preis wurde als aus den „Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten“ (§ 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 25. September 1915) bestehend gedacht. Wenn die Begründung zu der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung feststellt, daß im Reiche eine übermäßige, sachlich anscheinend nicht begründete Steigerung der Preise herrsche, so drückt sich darin die Überzeugung aus, daß Zurückhaltung von Lebensmitteln zu spekulativen Zwecken die Schuld am Übel trage. Es versteht sich, daß sich aus diesen Anschauungen eine verbraucherfreundliche Haltung ergab: Wucher und Zurückhaltung sind unberechtigte, sozial bedenkliche Handlungsweisen der Warenbesitzer, dagegen ist der Verbraucher rücksichtslos zu schützen, umsomehr, als der Kampf gegen Wucher und Zurückhaltung keinerlei berechnete Interessen von Erzeugern und Händlern schädigt.

Setzte das Fehlen ausländischer Zufuhr jene Inlandsgebiete, die bisher auf diese Zufuhr angewiesen waren, in Verlegenheit, so konnten die so entstehenden Versorgungsunterschiede an sich durch zentrale Bewirtschaftung und gleiche Verteilung ausgeglichen werden, wie das bei Brotgetreide schon der Fall war. Aber dem standen wichtige technische Gesichtspunkte entgegen: Man glaubte zunächst eine zentrale Bewirtschaftung und Verteilung bei Fleisch, Butter, Gemüse, Obst, Fett, Kartoffeln, Fischen und Milch nicht durchzuführen